

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 23. Juni 2010

43. Stück

337. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b
Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr
2010/2011

337. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2010/2011

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß 124b Universitätsgesetz 2002 nach
Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung
erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2010/2011

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung,
wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudium
Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Diese
Verordnung gilt für das Studienjahr 2010/2011.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der
Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2010/2011 bzw. im Sommersemester 2011
erstmals die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck
beantragen, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund
transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich
gemeinsamer Studienprogramme anstreben;
 2. Studierende, die als ordentliche Studierende des Studiums der Psychologie
Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten an
einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 3. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Diplomstudium oder
Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der
in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen
ist;
 4. Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von
Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für
das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Psychologie
unterstellt werden;
- § 2 (1) Als Zahl der Studierenden für das Bachelorstudium Psychologie wird 284 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur
geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der
Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr aussetzen. Zum
Studium können – unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens
- nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum
Aufnahmeverfahren angemeldet haben.
- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung
zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldung ist dann rechtzeitig, wenn sie bis zum
13.08.2010, 12.00 Uhr, in der Studienabteilung der Universität Innsbruck erfolgt.
- (2) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten
entscheidet das Los.

- § 4 (1) Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:
1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen.
 2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu:
 - a. Studienbezogene Lernkompetenz Psychologie
 - b. Studienbezogene Kompetenz: Englisches Textleseverständnis
 - c. Studienbezogene Kompetenz: Methodik, Formal-Analytisches Denken
- § 5 (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal vor Beginn des Studienjahres 2010/2011 statt. Die Festlegung des Prüfungstermins trifft der/die Universitätsstudienleiter/in. Der Prüfungstermin ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2010 bekannt zu geben.
- § 6 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
